

Advisory One

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht 2008/09

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft	2
Entwicklung des Fonds	3
Zusammensetzung des Fondsvermögens	5
Vergleichende Übersicht (in EURO)	5
Auszahlung	6
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	7
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance).....	7
2. Fondsergebnis.....	7
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	8
4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung.....	9
Vermögensaufstellung zum 31. März 2009	10
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	20
Fondsbestimmungen	22
Allgemeine Fondsbestimmungen	22
Besondere Fondsbestimmungen	24
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	29
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	31
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.....	31
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	35

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	2,30 Mio. EURO (bis 3.9.2008) 4,50 Mio. EURO (ab 4.9.2008)
Gesellschafter	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (bis 8.8.2008: 81,42 %; von 9.8.2008 bis 5.10.2008: 38,46 %) Erste Group Bank AG (von 9.8.2008 bis 5.10.2008: 42,96 %) Erste Asset Management GmbH (vormals FINAG Holding GmbH, ab 6.10.2008: 81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) Dir. Mag. Dr. Kurt STÖBER (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER Dir. Mag. Rupert ASCHER Dir. Mag. Alois HOCHEGGER Abt.-Dir. Mag. Dr. Michael MALZER Dir. Franz RATZ vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER (ab 18.12.2008) Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Franz KISSER (bis 18.12.2008) Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Mag. Harald GASSER Dr. Franz GSCHIEGL
Prokuristen	Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Mag. Harald EGGER Oskar ENTMAYR Dr. Dietmar JAROSCH Mag. Franz KISSER Anton KOVAR Günther MANDL Peter RIEDERER Mag. Jürgen SINGER Ernst SORGER (bis 8.4.2008) Ernst Rudolf THIER
Staatskommissäre	MR Mag. Wolfgang Pechriggl AD Erwin Gruber
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (bis 8.8.2008) Erste Group Bank AG (ab 9.8.2008)

Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des Advisory One Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 vorzulegen.

Weiters erlauben wir uns, Sie über die mit dem Stichtag 19. Jänner 2009 durchgeführte Zusammenlegung der Fondsvermögen des Advisory One Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG mit dem Exclusive 1 Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG sowie dem DOUBLE TRUST Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG zu informieren.

Die Zusammenlegung erfolgte auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 InvFG 1993 als übertragende Übernahme mit dem Exclusive 1 und dem DOUBLE TRUST als übertragendem um dem Advisory One als übernehmendem Fonds. Grundlage war die Bewertung zu diesem Stichtag, welche in allen Fonds nach übereinstimmenden Methoden und aus den selben Kursquellen erfolgte.

Entwicklung des Fonds

Finanzmärkte

Im abgelaufenen Geschäftsjahr (Berichtszeitraum 1.4.2008 bis 31.3.2009) gab der ADVISORY ONE um 28,13 % nach, während der Weltaktienindex in Euro 35,56 % einbüßte und der Europaaktienindex (DJ Euro Stoxx) 44,82 % verlor. Der ADVISORY ONE konnte somit im sechsten Jahr in Folge weitaus besser abschneiden als der Weltaktienindex in EURO. Dennoch konnten auch wir uns den dramatischen Entwicklungen nicht genügend entziehen und sind trotz der relativ gesehen sehr guten Performance mit der absoluten Wertentwicklung nur bedingt zufrieden.

Während noch vor einem Jahr die Wirtschaft boomte und die Nachfrage speziell aus den aufstrebenden Ländern zu einer Überhitzung bei den Industrierohstoffen und Öl führte, hat sich über die Monate aus einer Reihe von Gründen eine strukturelle Weltwirtschaftskrise entwickelt. Die Immobilienkrise in den USA war wohl der Ausgangspunkt der Krise. Dem folgten die Pleiten von Banken und Finanzinstituten welche mit Verstaatlichung und /oder mit Staatshilfen gerettet werden mussten. Der schwerwiegende Fehler die angeschlagene Lehman Brothers im Herbst 2008 nicht zu retten, führte zu internationalen Vertrauensverlust und zu einem abrupten Ende der globalen Finanzierungen jeglicher Form, mit der Folge, dass der Welthandel massiv eingebrochen ist.

Das G20 Gipfeltreffen in London am 2. April 1990 brachte eine Glättung der Spannungen zwischen den Blöcken und eine weitreichende Entscheidung zur Regulierung der Finanzsysteme. Darüberhinaus gab es lautstarke Aussagen gegen den drohenden Protektionismus sowie für eine massive Stärkung der Weltbank und des IWF zur Unterstützung der aufstrebenden Staaten. Die reichen Staaten wie China und der arabische Raum bekommen in der internationalen Finanzarchitektur (Weltbank, IMF) mehr Gewicht. Gleichzeitig wird erneut 1 Billiarde USD als Konjunkturstabilisierung in die Märkte gepumpt.

Leider führen alle Maßnahmen gesamtheitlich betrachtet zu einer weiteren Verschuldung des westlichen Wirtschaftssystems und limitiert längerfristig die Möglichkeit gestaltend in die Volkswirtschaften einzugreifen. Kurzfristig sind die gesetzten Maßnahmen in Hinblick auf das Fehlen einer politisch durchsetzbaren Alternative wohl der einzig verbleibende Weg um die sozialen Effekte der Krise zu meistern.

Wertentwicklung wesentlicher Indices: Zeitraum 1.4.2008 bis 31.3.2009

Index	In Euro	In Landeswahrung
Dax Index	- 37,49	
Eurostoxx 50	- 42,91	
Nasdaq 100	- 30,58	- 17,04
S&P 500	- 39,68	- 27,91
Dow Jones Index	- 37,95	- 25,85
Hang Seng Index	- 40,58	- 28,69
Nikkei 250	- 35,26	- 22,22
Weltaktienindex	- 45,38	- 35,56
USD	16,33	
Advisory ONE	- 28,13	

Anlagepolitik

Wir haben in den letzten Quartalen eine vorsichtige Anlagepolitik mit hohem festverzinslichem Anteil umgesetzt und konnten damit auch die Widrigkeiten von Positionen in den zyklischen Sektoren bzw. aus Russland mehr als kompensieren.

Wir haben zuletzt den Veranlagungsgrad in Aktien von 25 % auf rund 40 % angehoben. Diese defensive Haltung sowie die Nichtgewichtung des Bankensektors haben uns im ersten Quartal 2009 eine positive Entwicklung ermoglicht. Fur die nachsten beiden Quartale erwarten wir eine Seitwartsbewegung der Markte mit hohem Schwankungsgrad, welcher gerade bei den ausverkauften Sektoren zu gravierenden Kursauschlagen fuhren wird.

Nachdem es aber noch zu fruh ist um die Korrektur an den Markten fur beendet zu erklaren, werden wir weiterhin mit hoher Skepsis und Vorsicht unsere duale Strategie (fundamental und technisch) zum Wohle unserer Anteilsinhaber umsetzen versuchen.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	31. März 2009		31. März 2008	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Britische Pfund	0,8	1,29	0,2	0,14
EURO	5,5	8,66	20,9	19,18
Hongkong-Dollar	-	-	4,2	3,83
Kanadische Dollar	0,1	0,14	1,3	1,17
Rumänische Leu	0,0	0,00	0,0	0,00
Russische Rubel	0,1	0,16	0,2	0,18
Schwedische Kronen	0,0	0,00	-	-
Schweizer Franken	0,4	0,61	-	-
Tschechische Kronen	0,4	0,63	1,4	1,33
Türkische Lira	-	-	1,8	1,69
US-Dollar	12,7	20,04	16,8	15,47
Ungarische Forint	0,3	0,53	-	-
Anleihen lautend auf				
EURO	33,0	52,03	31,4	28,80
Investmentzertifikate lautend auf				
EURO	0,8	1,30	5,6	5,16
US-Dollar	0,2	0,31	1,2	1,09
Wertpapiervermögen	54,3	85,71	84,9	77,99
Optionen Verkauf	-	0,0	-	0,4
Financial Futures	-	-	-	0,0
Bankguthaben	8,2	12,88	23,	21,58
Zinsenansprüche	0,9	1,44	0,9	0,83
Fondsvermögen	63,4	100,00	108,9	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent- wicklung in Prozent 1)
		Errechneter Wert je Anteil	Aus- schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 13 InvFG	
2003/04	5.300.128,18	-	-	7,37	0,00	0,00	+ 60,92
2004/05	15.061.398,01	-	-	7,79	0,00	0,00	+ 5,70
2005/06	29.541.533,63	-	-	10,65	0,00	0,00	+ 36,71
2006/07	126.832.650,03	11,07	0,03	11,07	0,00	0,03	+ 4,79
2007/08	108.895.100,58	10,06	0,50	10,06	0,48	0,02	- 8,89
2008/09	63.372.466,40	- 2)	-	7,27	3,86	0,02	- 27,59

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2) Ausschüttungsanteile waren nur bis zum 17.07.2008 im Umlauf.

Auszahlung

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2008/09 je Anteil EURO 3,86 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 8.719.367 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 33.614.042,14.

Im Hinblick auf § 13 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,02 je Anteil) auszuführen, das sind bei 8.719.367 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 174.387,34. Die Kapitalertragsteuer ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls am Dienstag, den 2. Juli 2009.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)*

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10,06
Auszahlung am 01.07.2008 (entspricht rd. 0,0019 Anteilen) 1)	0,02
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	7,27
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	7,28
Nettoertrag pro Anteil	- 2,78
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	- 27,59 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	2.023.812,09	
Dividendenerträge	724.509,13	
Sonstige Erträge 2)	29.630,05	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		2.777.951,27

Sollzinsen - 145.958,79

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 1.620.757,21	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	- 10.767,00	
Publizitätskosten	- 15.827,92	
Wertpapierdepotgebühren	- 21.663,62	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe Aufwendungen	- 1.669.015,75	

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 6.930,55

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

969.907,28

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	14.434.831,74	
Realisierte Verluste 6)	- 43.581.006,68	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - **29.146.174,94**

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - **28.176.267,66**

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	-	28.176.267,66
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	-	2.766.873,36
Ergebnis des Rechnungsjahres	-	30.943.141,02
c. Ertragsausgleich für ordentliche Erträge des Rechnungsjahres	-	155.876,53
Fondsergebnis gesamt	-	31.099.017,55

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)		108.895.100,58
Ausschüttung/Auszahlung		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.07.2008	-	945,00
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.07.2008	-	<u>216.455,98</u>
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	-	14.206.215,65
Fondsergebnis gesamt		
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	-	31.099.017,55
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)		63.372.466,40

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung**Auszahlung/Wiederveranlagung**

Auszahlung am 01.07.2009 für 8.719.367

Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,02 174.387,34

Wiederveranlagung für 8.719.367

Thesaurierungsanteile zu je EUR 3,86 33.614.042,14 **33.788.429,48****Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)**

- 28.332.144,19

Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz 43.581.006,68

Gewinnübertrag auf die Substanz - 8.079.767,12 35.501.239,56**Veränderung des Gewinnvortrags 9)**

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr 26.619.334,11

Gewinnvortrag in die Folgeperiode 0,00 26.619.334,11 **33.788.429,48**

* Ausschüttungsanteile waren nur bis zum 17.07.2008 im Umlauf. Diese sind daher in der Berechnung der Wertentwicklung für das Berichtsjahr nicht berücksichtigt.

- 1) Rechenwert am 01.07.2008 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 9,87, für einen Thesaurierungsanteil EUR 10,35.
- 2) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR - 31.913.048,30.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 6.888.391,74.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR - 2.876.011,58.
- 7) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.890 Ausschüttungsanteile und 10.822.799 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 0 Ausschüttungsanteile und 8.719.367 Thesaurierungsanteile.
- 9) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 31. März 2009

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. April 2008 bis 31. März 2009)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE								
AKTIEN auf EURO lautend								
Emissionsland BELGIEN								
FORTIS STRIP VVPR	BE0005591624	-	932	0	932	0,001000	0,93	0,00
Summe							<u>0,93</u>	<u>0,00</u>
Emissionsland DEUTSCHLAND								
DT.TELEKOM NAMEN	DE0005557508	-	75.000	75.100	25.000	9,350000	233.750,00	0,37
K+S AG O.N.	DE0007162000	-	87.000	85.500	5.000	34,930000	174.650,00	0,28
SOLARWORLD AG	DE0005108401	-	110.000	92.500	17.500	15,420000	269.850,00	0,43
STADA ARZNEIMITT.VNA O.N.	DE0007251803	-	15.000	0	15.000	12,320000	184.800,00	0,29
THYSSENKRUPP AG O.N.	DE0007500001	-	70.000	0	70.000	13,170000	921.900,00	1,45
VITA 34INTERNATIONAL O.N.	DE000A0BL849	-	0	8.723	7.765	2,500000	19.412,50	0,03
WIRE CARD AG	DE0007472060	-	85.000	75.000	10.000	5,000000	50.000,00	0,08
Summe							<u>1.854.362,50</u>	<u>2,93</u>
Emissionsland JERSEY INSELN								
MEINL EUROPEAN LAND	AT0000660659	-	130.000	0	130.000	2,270000	295.100,00	0,47
Summe							<u>295.100,00</u>	<u>0,47</u>
Emissionsland OESTERREICH								
INTERCELL AG	AT0000612601	-	50.000	82.037	50.000	23,200000	1.160.000,00	1,83
OMV STAMM	AT0000743059 v.*	-	125.000	102.500	22.500	25,200000	567.000,00	0,89
STRABAG SE AKT. O.N.	AT000000STR1 v.*	-	20.000	74.792	20.000	14,790000	295.800,00	0,47
VA STAHL	AT0000937503	-	161.174	98.174	80.000	9,850000	788.000,00	1,24
VERBUND INHABER/A	AT0000746409	-	16.594	14.000	2.594	28,590000	74.162,46	0,12
WARIMPEX FINANZ + BET	AT0000827209	-	29.000	5.000	125.055	1,280000	160.070,40	0,25
WIENERBERGER	AT0000831706	-	120.000	105.000	30.000	5,930000	177.900,00	0,28
Summe							<u>3.222.932,86</u>	<u>5,09</u>
Summe EUR							<u>5.372.396,29</u>	<u>8,48</u>
AKTIEN auf Rumänische Leu lautend								
Emissionsland RUMÄNIEN								
SNP PETROM S.A.	ROSNPPACNOR9	-	0	0	4	0,153000	0,14	0,00
Summe							<u>0,14</u>	<u>0,00</u>
Summe RON umgerechnet zum Kurs von 4,241210							<u>0,14</u>	<u>0,00</u>

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AKTIEN auf Russische Rubel lautend								
Emissionsland RUSSLAND								
KUBANSKAYA GENERIR. KOMP.	RU000A0JNJD3	-	0	0	20.000	221,101500	98.211,46	0,15
KUBANSKIYE MAG.NIYE S.	RU000A0JP252	-	0	0	20.000	5,455200	2.423,15	0,00
						Summe	100.634,61	0,16
						Summe RUB umgerechnet zum Kurs von 45,025600	100.634,61	0,16
AKTIEN auf Schwedenkronen lautend								
Emissionsland SCHWEDEN								
MALKA OIL AB -ANR.-	SE0002801829	-	5.365.200	0	5.365.200	0,000000	0,00	0,00
						Summe	0,00	0,00
						Summe SEK umgerechnet zum Kurs von 10,976490	0,00	0,00
AKTIEN auf US Dollar lautend								
Emissionsland RUSSLAND								
BK SANKT-PETERBURG	RU0009100945	-	50.000	175.000	50.000	0,771200	29.042,71	0,05
FEDERAL NAYA GIDROG. RL 1	RU000A0JPKH7	-	27.484.000	7.000.000	20.484.000	0,022000	339.420,05	0,54
KUBAN ENERGY RETAIL	RU000A0JNJ11	-	0	0	20.000	0,001000	15,06	0,00
M.VIDEO	RU000A0JPGA0	-	50.000	50.000	50.000	0,925000	34.834,68	0,05
NUTRINVESTHOLDING	RU000A0JP3B3	-	20.000	5.000	15.000	1,270000	14.348,12	0,02
SBEREGATELNY BK.ROSS.FED.	RU0009029540	-	500.000	0	750.000	0,617500	348.817,50	0,55
						Summe	766.478,12	1,21
Emissionsland USA								
DU PONT NEMOURS	US2635341090	-	18.000	0	18.000	22,330000	302.734,05	0,48
						Summe	302.734,05	0,48
						Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,327700	1.069.212,17	1,69
AKTIEN auf Ungarische Forint lautend								
Emissionsland UNGARN								
MOL NA A	HU0000068952	-	10.000	0	10.000	10.355,000000	335.656,34	0,53
						Summe	335.656,34	0,53
						Summe HUF umgerechnet zum Kurs von 308,500060	335.656,34	0,53
ANLEIHEN auf EURO lautend								
Emissionsland DEUTSCHLAND								
BUNDANL.99/09	DE0001135119	4,000000	250	0	15.250	100,790000	15.370.475,00	24,25
						Summe	15.370.475,00	24,25

Advisory One

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland JERSEY INSELN								
LEVEL ONE FIN. 07/12	XS0330302232	0,000000	0	0	180	25,000000	45.000,00	0,07
						Summe	45.000,00	0,07
Emissionsland LUXEMBURG								
GAZ CAPITAL 06/17	XS0276455937	5,136000	2.000	0	2.000	66,500000	1.330.000,00	2,10
						Summe	1.330.000,00	2,10
Emissionsland OESTERREICH								
BUNDESANL. 99/09	AT0000384821	v.* 4,000000	650	0	15.650	100,830000	15.779.895,00	24,90
						Summe	15.779.895,00	24,90
						Summe EUR	32.525.370,00	51,32
						SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE	39.403.269,55	62,18
INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
QIMCO BALK.EQU. EB/T	AT0000A07HY5	-	30.000	0	257.000	3,200000	822.400,00	1,30
						Summe	822.400,00	1,30
						Summe EUR	822.400,00	1,30
INVESTMENTZERTIFIKATE auf US Dollar lautend								
Emissionsland BRIT. JUNGFERINSELN								
RENFIN LTD A	VGG749801061	-	0	0	18.500	14,030000	195.492,20	0,31
						Summe	195.492,20	0,31
						Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,327700	195.492,20	0,31
						SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE	1.017.892,20	1,61
IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE								
AKTIEN auf Britische Pfund lautend								
Emissionsland GROSSBRITANNIEN								
SIBIR ENERGY PLC	GB00B04MQ71	-	100.000	0	100.000	1,747500	188.654,86	0,30
						Summe	188.654,86	0,30
Emissionsland IRLAND								
DRAGON OIL PLC	IE0000590798	-	548.515	248.515	300.000	1,937500	627.500,08	0,99
						Summe	627.500,08	0,99
						Summe GBP umgerechnet zum Kurs von 0,926295	816.154,94	1,29

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AKTIEN auf EURO lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
PHION AG AKT O.N.	AT0000PHION3	-	0	800	19.200	6,000000	115.200,00	0,18
						Summe	115.200,00	0,18
						Summe EUR	115.200,00	0,18
AKTIEN auf Kanadische Dollar lautend								
Emissionsland BRIT. JUNGFERNINSELN								
ORSU METALS CORP.	VGG6777T1315	-	1.598.200	0	1.598.200	0,095000	90.891,08	0,14
						Summe	90.891,08	0,14
						Summe CAD umgerechnet zum Kurs von 1,670450	90.891,08	0,14
AKTIEN auf Schweizer Franken lautend								
Emissionsland SCHWEIZ								
NOBEL BIO CARE	CH0037851646	-	60.000	30.000	30.000	19,420000	385.914,71	0,61
						Summe	385.914,71	0,61
						Summe CHF umgerechnet zum Kurs von 1,509660	385.914,71	0,61
AKTIEN auf Tschechische Kronen lautend								
Emissionsland TSCHECHISCHE REP.								
C E Z AS	CZ0005112300	-	35.000	20.000	15.000	735,000000	401.683,10	0,63
						Summe	401.683,10	0,63
						Summe CZK umgerechnet zum Kurs von 27,447010	401.683,10	0,63
AKTIEN auf US Dollar lautend								
Emissionsland BERMUDA								
BUNGE LTD.	BMG169621056	-	8.000	0	8.000	56,650000	341.342,17	0,54
CENTRAL EU.MEDIA ENT.	BMG200452024	-	28.000	13.000	15.000	11,460000	129.472,02	0,20
						Summe	470.814,19	0,74
Emissionsland BRASILIEN								
CIA VALE DO R.DOC. ADR	US2044122099	-	120.000	40.000	80.000	13,300000	801.385,86	1,26
						Summe	801.385,86	1,26
Emissionsland CAYMAN-INSELN								
INTEGRA GROUP	US45822B2051	-	75.000	25.000	125.000	0,870000	81.908,56	0,13
						Summe	81.908,56	0,13

Advisory One

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland KANADA								
AGRIUM INC.	CA0089161081	-	30.000	15.000	15.000	35,790000	404.345,86	0,64
CAMECO CORP.	CA13321L1085	-	90.000	80.000	40.000	17,170000	517.285,53	0,82
KINROSS GOLD CORP.	CA4969024047	-	90.000	80.000	60.000	17,870000	807.561,95	1,27
PAN AMERICAN	CA6979001089	-	10.000	0	10.000	17,420000	131.204,34	0,21
YAMANA GOLD INC.	CA98462Y1007	-	10.000	51.100	60.000	9,250000	418.016,12	0,66
						Summe	<u>2.278.413,80</u>	<u>3,60</u>
Emissionsland LUXEMBURG								
EVRAZ GROUP	US30050A2024	-	50.000	20.000	30.000	8,260000	186.638,55	0,29
						Summe	<u>186.638,55</u>	<u>0,29</u>
Emissionsland MARSHALL INS.								
DRYSHIPS INC.	MHY2109Q1017	-	50.000	20.000	30.000	5,090000	115.010,92	0,18
						Summe	<u>115.010,92</u>	<u>0,18</u>
Emissionsland NIEDERLANDE								
VIMETCO NV GDR	US92718P2039	-	30.000	0	30.000	0,200000	4.519,09	0,01
X 5 RETAIL GROUP	US98387E2054	-	90.150	75.000	15.150	10,000000	114.107,10	0,18
						Summe	<u>118.626,19</u>	<u>0,19</u>
Emissionsland RUSSLAND								
MOBILE TELESYS.OJSC ADRS	US6074091090	-	63.000	45.500	27.500	29,920000	619.718,31	0,98
OA0 GAZPROM	US3682872078	-	285.000	300.000	50.000	14,850000	559.237,78	0,88
STALNAYA GRUPPA MECHEL	US5838401033	-	125.000	10.000	115.000	4,170000	361.188,52	0,57
VIMPEL COMM ADR	US68370R1095	-	325.000	125.000	200.000	6,540000	985.162,31	1,55
WIMM-BILL-DANN	US97263M1099	-	34.500	15.500	25.000	31,810000	598.968,14	0,95
						Summe	<u>3.124.275,06</u>	<u>4,93</u>
Emissionsland USA								
ADOBE SYST INC	US00724F1012	-	30.000	0	30.000	21,390000	483.317,01	0,76
ALCOA INC.	US0138171014	-	15.000	0	15.000	7,340000	82.925,36	0,13
AMER. SUPERCOND.	US0301111086	-	30.000	10.000	20.000	17,310000	260.751,68	0,41
AMGEN INC	US0311621009	-	7.000	3.000	4.000	49,520000	149.190,33	0,24
CENTRAL EUROPEAN DISTR.	US1534351028	-	25.500	0	25.500	10,760000	206.658,13	0,33
CME GROUP INC.	US12572Q1058	-	3.500	1.000	2.500	246,390000	463.941,40	0,73
CSX CORP.	US1264081035	-	10.000	0	10.000	25,850000	194.697,60	0,31
CYBERSOURCE CORP.DEL.	US23251J1060	-	35.000	10.000	25.000	14,810000	278.865,71	0,44
FREEMPORT MCMORAN & GOLD	US35671D8570	-	30.000	22.000	14.000	38,110000	401.852,83	0,63
INTEL CORP	US4581401001	-	60.000	20.000	40.000	15,050000	453.415,68	0,72
INTERCONT.EXCHANGE	US45865V1008	-	17.500	10.000	7.500	74,470000	420.671,09	0,66
MONSANTO CO.	US61166W1018	-	6.000	0	6.000	83,100000	375.536,64	0,59

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
TOMOTHERAPY INC.	US8900881074	-	105.000	65.000	40.000	2,650000	79.837,31	0,13
VMWARE INC.CLASS A	US9285634021	-	10.000	2.600	7.400	23,620000	131.647,21	0,21
WESTERN UNION CO.	US9598021098	-	50.000	0	50.000	12,570000	473.375,01	0,75
Summe							4.456.682,99	7,03
Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,327700							11.633.756,12	18,36

ANLEIHEN auf EURO lautend**Emissionsland OESTERREICH**

IMMOFINANZ 07/14 CV	XS0283649977	2,750000	2.000	0	2.000	22,490000	449.800,00	0,71
Summe							449.800,00	0,71
Summe EUR							449.800,00	0,71
SUMME IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE							13.893.399,95	21,92

OPTIONEN**nicht realisiertes
Ergebnis in EUR****Verkäufe auf EURO lautend****Emissionsland DEUTSCHLAND**

K_&_S_AG_04/09_P_32					100		- 5.000,00	- 0,01
Summe							- 5.000,00	- 0,01
Summe EUR							- 5.000,00	- 0,01

Verkäufe auf Schweizer Franken lautend**Emissionsland SCHWEIZ**

SYNGENTA_04/09_P_220					300		- 11.943,09	- 0,02
Summe							- 11.943,09	- 0,02
Summe CHF umgerechnet zum Kurs von 1,509660							- 11.943,09	- 0,02
Summe Verkäufe							- 16.943,09	- 0,03
SUMME OPTIONEN							- 16.943,09	- 0,03

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE							54.314.561,70	85,71
OPTIONEN							- 16.943,09	- 0,03
BANKGUTHABEN							8.162.211,62	12,88
ZINSENANSPRÜCHE							912.636,17	1,44
FONDSVERMÖGEN							63.372.466,40	100,00

UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	8.719.367
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEILE	EUR	7,27

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Advisory One

* Die in der Vermögensaufstellung mit "v." gekennzeichneten und nachstehend angeführten Wertpapiere waren am 31. März 2009 mit den nachstehend angeführten (Teil-)Beträgen und den nachstehend angeführten Gebühren im Wertpapierleihsystem der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG verliehen:

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	verliehener (Teil-)Betrag des Nom. (in 1.000, ger.)	Gebühren- satz in %
OMV STAMM	AT0000743059	17.500	0,30
STRABAG SE AKT. O.N.	AT000000STR1	20.000	0,30
BUNDESANL. 99/09	AT0000384821	11.400	0,03

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
------------------------	-----------------	-------------	---	----------------------

AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE

A-TEC INDUSTRIES	AT00000ATEC9	EUR	2.500	9.900
ADIDAS-SALOMON AG	DE0005003404	EUR	20.000	20.000
AGORA S.A.	PLAGORA00067	PLN	53.476	53.476
AIXTRON AG NA O.N.	DE000AOWMPJ6	EUR	50.000	50.000
AIXTRON AG O.N.	DE0005066203	EUR	50.000	50.000
ALLIANZ AG	DE0008404005	EUR	12.000	32.000
ANDRITZ AKT.O.N.	AT0000730007	EUR	15.000	15.000
APPLE COMPUTER INC.	US0378331005	USD	17.000	17.000
BUND 05/15 144	AT0000386198	EUR	8.000	8.000
BWIN INTERACTIVE ENT.	AT0000767553	EUR	20.000	20.000
BZD SCHATZANW. 06/08	DE0001137156	EUR	300	300
CONTINENTAL AG	DE0005439004	EUR	0	8.000
D + S EUROPE AG	DE0005336804	EUR	10.000	70.506
DAIMLERCHRYSLER AG	DE0007100000	EUR	10.000	20.000
DEERE CO.	US2441991054	USD	42.000	42.000
DEUTSCHE BK NAMEN	DE0005140008	EUR	50.000	70.000
DEUTSCHE BOERSE NA O.N.	DE0005810055	EUR	12.000	17.000
DEUTSCHE LUFTHANSA AG	DE0008232125	EUR	71.600	71.600
DEUTSCHLAND 06/08	DE0001137149	EUR	600	600
E.ON AG	DE0007614406	EUR	800	800
ERSTE BANK STAMM	AT0000652011	EUR	23.000	23.000
EUROPEAN MINERALS CORP.	VGG3192Y1007	CAD	150.000	1.698.200
EVN STAMM	AT0000741053	EUR	15.000	15.000

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
FOSTER WHEELER	BMG365351391	USD	10.000	10.000
GAMESA CORP.TECNOLOGICA	ES0143416115	EUR	20.000	20.000
GEN ELECTRIC CO	US3696041033	USD	20.000	70.000
HEIDELB. DRUCKMASCHINEN	DE0007314007	EUR	20.000	20.000
HOCHTIEF AG	DE0006070006	EUR	15.000	15.000
HONGKONG EX-HK0388045442-	HK0388034859	HKD	0	50.000
IMMOEAST IMMOBILIEN ANL.	AT0000642806	EUR	550.000	865.000
INT.MARK.&SALES	JE00B1YBMP41	EUR	0	220.000
INT.MARK.&SALES	JE00B1YBMP41	GBP	220.000	220.000
IS GAYRIMENKUL INC.	TRAI5GY091Q3	TRY	0	0
J.P.MORGAN PROD. 08/09	XS0367841136	EUR	1.000	1.000
JSC SILVINIT	RU0009018469	USD	828	828
KAPSCH TRAFFIC COM AG	AT000KAPSCH9	EUR	0	5.000
MACROVISION CORP.	US5559041018	USD	40.000	40.000
MAN AG	DE0005937007	EUR	7.000	7.000
MICROSOFT CORP	US5949181045	USD	20.000	20.000
MOSKOV.OBYED.ELECT.	RU000A0ET7Y7	USD	5.535.096	5.535.096
MOSTOTREST	RU0009177331	USD	300	300
NOKIA CORP	FI0009000681	EUR	5.000	5.000
NORDEX AG O.N.	DE000A0D6554	EUR	35.000	35.000
ODDO ENTR.INV.IDX CT07-08	FR0010556043	EUR	0	1.250
ORCO PROPERTY GROUP	LU0122624777	CZK	9.000	20.000
PORSCHE AUTOM.HLDG VZO	DE000PAH0038	EUR	8.000	8.000
POST AG	AT0000APOST4	EUR	16.342	16.342
PYATAYA GEN.KOM.REG.	RU000A0F5UN3	USD	3.210.000	3.210.000
RADEX-HERAKLITH	AT0000676903	EUR	10.000	10.000
RAIFFEISEN INT. BK. HLDG	AT0000606306	EUR	40.000	40.000
REPSOL	ES0173516115	EUR	2.300	2.300
RWE STAMM O.N.	DE0007037129	EUR	15.450	32.450
SIEMENS AG NAMEN	DE0007236101	EUR	55.000	55.000
SUEDZUCKER MA./OCHS. O.N.	DE0007297004	EUR	0	40.000
TELEKOM AUSTRIA O.N.	AT0000720008	EUR	50.000	50.000
TRANSNEFT VZG	RU0009091573	USD	600	600
TRANSOCEAN	KYG900731004	USD	40.000	40.000
TURK TRAKTOR VE ZIRAAT	TRETRK00010	TRY	25.000	25.000
TVN S.A.	PLTVN0000017	PLN	35.000	35.000
UNICREDITO ITALIANO	IT0000064854	EUR	5.500	5.500
UNILEVER -ANR.-	NL0006176976	EUR	1.917	1.917
WACKER CHEMIE	DE000WCH8881	EUR	9.000	9.000
ZUMTOBEL AG	AT0000837307	EUR	28.000	28.000

IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE

A.P.MOELLER-MAERSK NAM.B	DK0010244508	DKK	64	64
ABB LTD.	CH0012221716	CHF	30.000	30.000
AGCO CORP.	US0010841023	USD	15.000	15.000
AGNICO EAGLE	CA0084741085	USD	12.500	12.500
AKBANK TUERK	TRAAKBNK91N6	TRY	200.000	200.000
AKCANSI CIMENTO SANAYI	TRAAKCNS91F3	TRY	0	185.000
AKSIGORTA	TRAAKGRT9105	TRY	0	100.000
ARICOM PLC	GB0033990283	GBP	350.000	350.000
ASCOM HLDG NA	CH0011339204	CHF	75.000	75.000

Advisory One

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
ASSICUR GENERALI	IT0000062072	EUR	1.430	1.430
AVENT.RENEW.ENERGY	US05356X4034	USD	75.000	75.000
CARNIVAL PAIRED CTF	PA1436583006	USD	20.000	20.000
CENTRAL EU.MEDIA ENT.	BMG200452024	CZK	0	15.000
CENTURY CASINOS	US1564921005	USD	53.000	53.000
CFI FAIRPAY AG O.N.	DE000A0HHKA7	EUR	0	59.760
CHINA LIFE INSURANCE	CNE1000002L3	HKD	0	250.000
CHINA MOBILE LTD.	HK0941009539	HKD	35.000	35.000
CHINA OIL&GAS GR.	BMG2155W1010	HKD	0	3.740.000
CHINA SEC.+SURVEILL.DL-01	US16942J1051	USD	11.400	11.400
CHINA SHIPPING CONT.	CNE100000536	HKD	2.000.000	2.000.000
CIMSA C.SAN.VE TIC.	TRACIMSA91F9	TRY	0	83.000
CISCO SYSTEMS	US17275R1023	USD	1.500	71.500
CITIGROUP INC	US1729671016	USD	105.000	105.000
CORNING INC	US2193501051	USD	20.000	20.000
CREE INC.	US2254471012	USD	30.000	30.000
CTC MEDIA INC.	US12642X1063	USD	30.000	30.000
ECOSECURITIES GR.	IE00B0PR8X46	GBP	0	125.000
ELECTRONIC ARTS	US2855121099	USD	20.000	20.000
EURASIAN NAT.RES.	GB00B29BCK10	GBP	50.000	50.000
FERREXPO PLC	GB00B1XH2C03	GBP	160.000	160.000
FUNCOM N.V.	NL0000062461	NOK	40.000	40.000
GARMIN LTD	KYG372601099	USD	0	15.000
GOLDMAN SACHS	US38141G1040	USD	2.500	2.500
GOOGLE INC. CLASS A	US38259P5089	USD	2.500	2.500
GREAT BASIN GOLD LTD	CA3901241057	CAD	84.700	84.700
HACI OMER SABANCI	TRASAHOL91Q5	TRY	50.000	200.000
HARLEY-DAVIDSON	US4128221086	USD	25.000	25.000
HEWLETT PACKARD CO.	US4282361033	USD	20.000	20.000
HONGKONG EXCH.+CLEAR	HK0388045442	HKD	50.000	50.000
HURRIYET GA.VE MAT.	TRAHURGZ91D9	TRY	0	250.000
ICICI BANK LTD	US45104G1040	USD	26.000	26.000
INNERWORKINGS INC.	US45773Y1055	USD	45.000	45.000
IVANHOE MNS LTD	CA46579N1033	USD	80.000	80.000
JIANGXI COPPER CO.	CNE1000003K3	HKD	0	400.000
KAWASAKI KISEN	JP3223800008	JPY	65.000	65.000
KAZAKHYMS PLC	GB00B0HZPV38	GBP	25.000	25.000
KOC HLDG NA	TRAKCHOL91Q8	TRY	0	200.000
KON.PHILIPS ELECTRONICS	NL0000009538	EUR	1.500	1.500
L'OREAL S.A.	FR0000120321	EUR	350	350
LAS VEGAS SANDS CORP.	US5178341070	USD	3.500	3.500
LUKOIL ADRæS	US6778621044	USD	35.000	65.000
MACROVISION SOL.	US55611C1080	USD	30.000	30.000
MAGNIT,KRASNODAR	US55953Q2021	USD	70.000	70.000
MALKA OIL AB	SE0001587593	SEK	945.000	945.000
MC DONALD'S	US5801351017	USD	20.000	20.000
MEINL AIRPORTS INTL	AT0000A053N4	EUR	0	90.100
MELCO PBL ENTMT ADR/3	US5854641009	USD	50.000	50.000
MITSUI OSK LINES	JP3362700001	JPY	70.000	70.000
MTN GROUP LTD.	ZAE000042164	ZAR	60.000	60.000
NINTENDO CO LTD	JP3756600007	JPY	4.500	4.500
NOMURA HDG INC	JP3762600009	JPY	75.000	75.000

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
NORILSK NICKEL ADRS	US46626D1081	USD	30.000	30.000
NOVATEK GDR REG. S	US6698881090	USD	70.000	85.000
NVIDIA CORP.	US67066G1040	USD	40.000	80.000
NYSE EURONEXT INC.	US6294911010	USD	25.000	25.000
ORACLE SYSTEM	US68389X1054	USD	80.000	80.000
PETROCHINA CO.LTD	CNE1000003W8	HKD	500.000	1.500.000
PETROLEO BRASILEIRO ADR	US71654V4086	USD	30.000	40.000
PICC PROPERTY & CASUALTY	CNE100000593	HKD	0	750.000
POLYPORE INTL INC.	US73179V1035	USD	5.000	5.000
POTASH CORP	CA73755L1076	USD	25.300	32.300
POWEO NOM.	FR0004191674	EUR	0	13.850
ROYAL CARIB.CRUISES	LR0008862868	USD	20.000	20.000
SANOFI-SYNTHELABO	FR0000120578	EUR	1.180	1.180
SINGAMAS CONTAINER	HK0716002271	HKD	0	2.672.000
SINOFERT HLDGS	BMG8403G1033	HKD	0	1.300.000
STARBUCKS CORP.	US8552441094	USD	0	45.560
SYNGENTA AG	CH0011037469	CHF	4.000	4.000
TALVIVAARA MINING CO.	FI0009014716	GBP	100.000	100.000
TECHNIP-COF.	FR0000131708	EUR	0	10.000
TEXAS INSTRUMENTS	US8825081040	USD	0	30.000
TOYOTA MOTOR	JP3633400001	JPY	20.000	20.000
TRIGON AGRI A.S.	DK0060083566	EUR	350.000	350.000
TRIMBLE NAVIGATION	US8962391004	USD	0	25.000
TURKCELL ILETISIM	TRATCELL91M1	TRY	100.000	100.000
TURKIYE IS BANKASI/C	TRAISTR91N2	TRY	150.000	150.000
UBS NAM.	CH0024899483	CHF	90.000	90.000
UNILEVER	NL0000009355	EUR	1.917	1.917
URALKALIY	US91688E2063	USD	150.000	190.000
URANIUM ONE INC.	CA91701P1053	CAD	0	80.000
VERASUN ENERGY	US92336G1067	USD	325.000	325.000
WYNN RESORTS LTD.	US9831341071	USD	2.500	2.500
YAHOO INC.	US9843321061	USD	35.000	35.000
INVESTMENTZERTIFIKATE				
ADVISORY EM.OPPORT. EB/T	AT0000A05BR6	EUR	100.000	300.000
CLIMATE EXCHANGE A.	GB0033551168	GBP	10.000	10.000
MEINL BALKAN FUND MEINL/T	AT0000A060S8	EUR	0	300.000

Wien, im April 2009

ERSTE-SPARINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Mag. Bednar

Mag. Gasser

Dr. Gschiegl

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2009 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten Advisory One, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2009 über den Advisory One, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, den 17. Juni 2009

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Mag. Ernst Schönhuber
(Wirtschaftsprüfer)

Mag. Gerhard Grabner
(Wirtschaftsprüfer)

Fondsbestimmungen für den Advisory One

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinigung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Advisory One, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Erste Group Bank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück ausgegeben.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) Im Rahmen der Veranlagungsmöglichkeiten können erworben werden:

- globale Aktien: Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung sowie Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.
- internationale Renten: Es können sowohl Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von Kreditinstituten sowie sonstige (Unternehmens) Anleihen erworben werden; diese können sowohl auf Euro lauten als auch auf Fremdwährungen.

Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

- b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des Advisory One erworben werden.
- c) Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gemäß § 18 dieser Fondsbestimmungen eine wesentliche Rolle spielen.
- d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
- e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch als aktives Instrument der Veranlagung eingesetzt werden.

Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende Derivate als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
- dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

- 3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

- 1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.
- 2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
- 2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- 3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
- 4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
- 2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
- 3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,8 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

Darüber hinaus geht eine von der Performance des Fonds abhängige, erfolgsbezogene Vergütung an einen gemäß § 3 (3) InvFG beauftragten Fondsmanager zu Lasten des Fondsvermögens (=Performancefee).

Die Performance Fee (= erfolgsbezogene Vergütung) beträgt 15 % der Performance.

Die Performance wird durch einen Vergleich der Rechenwerte zum Monatsultimo ermittelt und wird monatlich dem Fondsvermögen angelastet.

Für die Berechnung der Performancefee wird die High-Watermark Methode angewandt, d.h. Performancefee fällt nur bei einem neuen Höchststand des Rechenwertes am Monatsultimo an.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. Juli des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. Juli ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. Juli des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen**Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version Juli 2008)****1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf> *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

1.3.1	Großbritannien	London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)
-------	----------------	---

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago

Advisory One

3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Ver. Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Advisory One

Rechnungsjahr:	01.04.2008 - 31.03.2009	Thesaurierungsanteile
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.07.2009	AT0000737283
		FN AT0000A00ND2
	Werte je Anteil in	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Endbesteuerung zur Gänze wie a)
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: 1)
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,0697
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 0,0697
 - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: 0,0469
 - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,0237
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,0237
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.)): 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- g) Erbschaftssteuerwert:
- Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,00
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,00

Advisory One

Rechnungsjahr: 01.04.2008 - 31.03.2009
 Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung: 01.07.2009

Thesaurierungsanteile
 AT0000737283
 FN AT0000A00ND2

Werte je Anteil in EUR

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die ausgeschütteten Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: 3) 0,0000
 Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
 Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: 4)
 - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: 0,1165
 - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Halftesteuersatz beansprucht wird: 0,0469
 - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
 Für Depots mit Optionserklärung: 5) 0,0237
 Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 0,0237
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000
 Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)

Advisory One

Rechnungsjahr: 01.04.2008 - 31.03.2009
 Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung: 01.07.2009

Thesaurierungs-
 anteile
 AT0000737283
 FN AT0000A00ND2

Werte je Anteil in EUR

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:

- Ausschüttung	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis	0,0934
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0162
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0021
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0048

b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:	0,0039
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0008
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	-

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: 7)

(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0021

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen

Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: 0,0116

(Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO
anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht: 0,0422

e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von
den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) "Zwischenbesteuerung" gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:

In- und ausländische Kapitalerträge gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG: 0,0696

b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:

0,0021

c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten

Quellensteuern für Erträge aus Anleihen: 0,0001

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Advisory One		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
Rechenwert zum	31.03.2009 : EUR 7,27			Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.04.2008 - 31.03.2009					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.07.2009					
ISIN:	AT0000737283 / AT0000A00ND2					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,0934	0,0934	0,0934	0,0934
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0183	0,0183	0,0183	0,0183
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	-	-	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0039	0,0039
- steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0430
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0008	-
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,1165	0,1165	0,1118	0,0696
4. Hievon endbesteuert			0,1165	0,1165	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte			0,0000	0,0000	0,1118	-
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	0,0696
6. Erbschaftssteuerwert			0,00	-	-	-
Detailangaben						
7. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	4)		0,0430	0,0430	0,0422	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österr. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (Details im Punkt 13. a))	5) 6) 7) 8)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0118	0,0118	0,0115	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0119	0,0119	0,0116	0,0001
- anrechenb. Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9
b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (Details im Punkt 13. b))	8) 10)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0041	0,0041	0,0041	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,0041	0,0041	0,0041	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Details im Punkt 13. c))			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001

Advisory One

Advisory One		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
Rechnungsjahr:	01.04.2008 - 31.03.2009			Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.07.2009					
ISIN:	AT0000737283 / AT0000A00ND2					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)	11)		0,0469	0,0469	-	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0039	0,0039
c) steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0430
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	0,0000	-
e) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 4 DBA Luxemburg			-	-	0,0008	-
f) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 6 DBA Schweden			-	-	0,0000	-
10. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):						
a) Diverse Erträge						
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0697	0,0697	0,0697	0,0697
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s.auch die FN	2)		0,0000	0,0000	0,0000	-
- ausländische Dividenden	17)		0,0430	0,0430	0,0430	-
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne						
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	-	-	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	-	-	0,0000
11. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)						
			0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
12. Österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist:						
a) Österreichische KEST auf diverse Erträge						
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0173	0,0173	0,0173	FN 14
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ausländische Dividenden	15)		0,0043	0,0043	0,0043	FN 14
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterf.			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
Summe für a) Österreichische KEST auf diverse Erträge			0,0216	0,0216	0,0216	FN 14
b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne						
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterf.			0,0000	-	-	FN 14
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	-	-	FN 14
Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne	16)		0,0000	-	-	FN 14
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 12.a) und 12.b))						
			0,0216	0,0216	0,0216	FN 14
gerundet			0,02	0,02	0,02	FN 14

Advisory One

Rechnungsjahr: Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: ISIN:	01.04.2008 - 31.03.2009 01.07.2009 AT0000737283 / AT0000A00ND2	Fuß- noten	Privat- anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen		
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
13. a) Zu Punkt 8. a) (auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)						
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus						
Brasilien			0,0004	0,0004	0,0004	FN 9
CHINA VOLKSREPUBLIK			0,0002	0,0002	0,0002	FN 9
Deutschland			0,0051	0,0051	0,0051	FN 9
Frankreich			0,0002	0,0002	0,0002	FN 9
Großbritannien			0,0001	0,0001	0,0001	FN 9
Japan			0,0002	0,0002	0,0002	FN 9
Kanada			0,0003	0,0003	0,0003	FN 9
Luxemburg			0,0003	0,0003	-	FN 9
Polen			0,0002	0,0002	0,0002	FN 9
Russische Föderation			0,0013	0,0013	0,0013	FN 9
Schweiz			0,0002	0,0002	0,0002	FN 9
Türkei			0,0022	0,0022	0,0022	FN 9
USA			0,0011	0,0011	0,0011	FN 9
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0118	0,0118	0,0115	FN 9
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus						
Tschechien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Anleihen			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
b) Zu Punkt 8. b) (von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)						
- rückzuerst. Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus						
Deutschland			0,0022	0,0022	0,0022	FN 9
Frankreich			0,0001	0,0001	0,0001	FN 9
Großbritannien			0,0001	0,0001	0,0001	FN 9
Schweiz			0,0003	0,0003	0,0003	FN 9
Kanada			0,0002	0,0002	0,0002	FN 9
USA			0,0012	0,0012	0,0012	FN 9
Summe aus Aktien			0,0041	0,0041	0,0041	FN 9
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen						
- Abzugssteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus						
Serbien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben): Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,01	0,01	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist - sofern der KEST-Abzug nicht unterblieben ist - die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung beim Finanzamt erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge sind für Privatstiftungen gem. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern für diese keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (keine Anrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern) erfolgt. Im Fall einer solchen Steuerentlastung unterliegen diese Einkünfte jedoch dem vollen Steuersatz.
- 4) Wenn in der Steuererklärung einer Privatstiftung die Anrechnung der Quellensteuern für ausländische Dividenden geltend gemacht wird (was im Hinblick auf den Verlust der Befreiung gem. § 13 Abs. 2 KStG eher selten vorkommen wird), sind in der Spalte für Privatstiftungen zusätzlich die gem. § 13 Abs. 2 KStG befreiten Auslandsdividenden (s. oben die Position 3. b) zu berücksichtigen.
- 5) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 6) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0065 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilshaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Im Hinblick auf den Verlust der Befreiung für die Beteiligungserträge gem. § 13 Abs. 2 im Fall eines Antrags auf Anrechnung oder Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf Aktien erträge (s. auch die Fußnote 3) werden Privatstiftungen solche Anträge eher selten einbringen. Die Werte für die Privatstiftung entsprechen denen für die Privatanleger und können daher, falls diese von der Privatstiftung trotzdem benötigt werden, aus der Spalte für Privatanleger entnommen werden.
- 10) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 12) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 14) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 11 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 15) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0065 je Anteil.
- 16) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 17) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.

Gemäß § 43 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 1993 weisen wir darauf hin, daß ein Prospekt gemäß § 6 Abs. 1 Investmentfondsgesetz am Sitz der Gesellschaft sowie am Sitz der Depotbank, der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, aufliegt. Das Erscheinungsdatum des Prospekts sowie dessen Abholstellen wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 13.03.2009 kundgemacht.

www.sparinvest.com
www.erstesparinvest.at